



Immer eine gute Alternative!

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

www.zdk.coop
www.genossenschaftsgruendung.de

**EIN GEWINN
FÜR ALLE**
Die Genossenschaften

Stellungnahme des Zentralverbandes
deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

zur

Anhörung des Finanzausschusses

zum

Kleinanlegerschutzgesetz



1. Einleitung

Wir möchten zu dem geplanten Gesetzentwurf aus Sicht von Genossenschaften, insbesondere kleineren Genossenschaften, Stellung nehmen. Der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. (ZdK) ist ein Genossenschaftsverband, bei dem meist kleinere Genossenschaften zusammengeschlossen sind. Darunter sind eine große Reihe von Genossenschaften, die ihre Projekte durch Mitgliederdarlehen und / oder durch Nachrangdarlehen finanzieren. Dazu gehören zum Beispiel solche, die Dorfläden betreiben, aber auch genossenschaftliche Wohnprojekte und Schulgenossenschaften, die von der Neuregelung besonders betroffen wären.

Wir begrüßen, dass im Gesetzentwurf eine Regelung zu den eingetragenen Genossenschaften enthalten ist. Wir sehen bei der vorgeschlagenen Regelung allerdings noch Änderungsbedarf. Darüber hinaus möchten wir die Empfehlung des Bundesrates zur Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs zugunsten von Genossenschaften aufgreifen.

2. § 2 VermAnlG - E

Wir schlagen vor die geplante Änderung wie folgt abzuändern:

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

(...)

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7, deren Emittent eine Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes ist und die ausschließlich **mit** den Mitgliedern der Genossenschaft **abgeschlossen** werden **können**,“

Begründung

Die Beschränkung in dem Gesetzentwurf darauf, dass die „Anlagen“ „ausschließlich“ Mitgliedern „angeboten“ werden dürfen, kann in der Praxis zu Problemen führen: bei strenger Auslegung dürften sich die Angebote nur an bestehende Mitglieder richten. Für eine Reihe von Genossenschaften ist dies hilfreich, allerdings gibt es

Genossenschaften, die auch auf die Mitgliederwerbung angewiesen sind.

Genossenschaften sind nach § 1 GenG „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl“, das bedeutet sie sind auf einen Mitgliederzuwachs, bzw. auf einen (regelmäßigen) Mitgliederwechsel ausgerichtet:

- Dorfläden werben in der Regel regelmäßig dafür Mitglied der Genossenschaft zu werden, um nicht nur mit Umsätzen sondern auch mit Eigenkapital das Vorhaben zu unterstützen,
- genossenschaftliche Wohnprojekte müssen bei einem Auszug regelmäßig dafür sorgen, dass neue Mitglieder dazu kommen,
- Schulgenossenschaften müssen jedes Jahr den Wechsel eines gesamten Klassenverbandes organisieren.

Wenn diese Genossenschaften nicht schon bei der Mitgliedwerbung auf die „Anlagen“ hinweisen können, dann würde das dazu führen, dass bei der Mitgliederwerbung nicht die vollständigen Informationen gegeben werden können, die die Mitgliedschaftsbedingungen betreffen. In einem ersten Schritt müsste der (reine) Mitgliederwerb stehen und erst in einem zweiten Schritt dürfte dann das „Anlageangebot“ unterbreitet werden. Eine solche Vorgehensweise könnte von den neuen Mitgliedern als überraschend oder sogar unehrlich angesehen werden, weil nicht alle Rahmenbedingungen schon bei der Werbung für die Mitgliedschaft bekannt waren.

Darüber hinaus könnte die Formulierung bei Gründungen Probleme bereiten. Die Initiatoren könnten entsprechende Angebote an potentielle Mitstreiter erst weiterleiten, wenn diese Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft sind. Das ist aber erst dann der Fall, nachdem das Registergericht die Eintragung vorgenommen hat.

Die Finanzierung von Vorhaben von Genossenschaften durch die Mitglieder entspricht dem Grundsatz der Selbsthilfe von Genossenschaften. Um die angesprochenen Probleme zu beseitigen, sollte der Fokus der Ausnahmeregelung nicht auf dem Angebot an die Mitglieder liegen, sondern darauf, dass das Angebot nur mit Mitgliedern abgeschlossen werden kann.

3. § 2b VermAnIG – E

Wir schlagen vor die geplante Änderung wie folgt abzuändern:

4. Nach § 2 werden die folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

(...)

„§ 2b Befreiungen für soziale und gemeinnützige Projekte

Die §§ 5a, 6 bis 11a, § 12 **Absätze 1** und 2, § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, §§ 15a, 17, 18 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, § 19 Absatz 1 Nummer 2, §§ 20, 21, § 23 Absatz 2 Nummer 2 und 4, § 24 Absatz 5 bis 8 und § 25 sind nicht anzuwenden auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 und 4, die von einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a des Handelsgesetzbuchs emittiert werden, deren Gesellschafter **laut ihren Satzungen oder Gesellschaftsverträgen soziale oder gemeinnützige Zielsetzungen verfolgen oder von juristischen Personen mit einer sozialen oder gemeinnützigen Zielsetzung emittiert werden**, wenn

1. der Verkaufspreis sämtlicher von dem Anbieter angebotener Vermögensanlagen desselben Emittenten **fünf Millionen** Euro nicht übersteigt und

2. der vereinbarte Sollzinssatz **maximal dem Basiszinssatz im Sinne von § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zuzüglich 3 Prozentpunkten, entspricht.**“

§ 2a Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

Begründung:

Wir begrüßen die Intention des Regierungsentwurfs, dass auch bei „sozialen und gemeinnützigen“ Projekten einerseits eine „Anlegerinformation“ erfolgen soll, diese aber andererseits nicht so starken Restriktionen unterworfen werden, wie dies bei gewerblichen Anbietern erfolgt, die sehr große Summen einwerben möchten. Gleichwohl sehen noch einen gewissen Änderungsbedarf.

Durch die Herausnahme des § 12 Absatz 1 VermAnIG – E würde erreicht, dass die „sozialen und gemeinnützigen“ Projekte nicht den gleichen Werbeeinschränkungen unterliegen würden, wie gewerbliche Anbieter. Dieses ist unserer Ansicht nach auch erforderlich, da die „sozialen und gemeinnützigen“ Projekte ihre potentiellen Unterstützer eben anders finden, als gewerbliche Anbieter. Dieser Personenkreis wird gerade nicht durch das Werben in Medien mit Wirtschaftsschwerpunkt erreicht. Da diese Menschen in den meisten Fällen im unmittelbaren Umfeld der unterstützten Projekte und Initi-

ativen anzutreffen sind, haben sich als Werbemaßnahmen vor allem das Aushändigen bzw. Auslegen von Informationsmaterial bei Stadtteilstesten, Nachbarschaftstreffs, bewährt.

Die im Entwurf vorgesehen Fokussierung auf Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a des Handelsgesetzbuchs, deren Gesellschafter eingetragene Vereine mit einer sozialen oder gemeinnützigen sind, wird diesem Bereich nicht gerecht. Wir schlagen daher eine Fassung vor, die den Bereich des „bürgerschaftlichen Engagements“ etwas umfassender berücksichtigt.

Zum einen schlagen wir vor, bei der Kleinstkapitalgesellschaft nicht auf eine bestimmte Rechtsform als Gesellschafter abzustellen, sondern darauf, dass der Gesellschafter in seiner Satzung „soziale und gemeinnützige“ Ziele verfolgt. So kann gewährleistet werden, dass nicht nur eingetragene Vereine ein solches Vorhaben durchführen können, sondern auch andere Rechtsformen. Entscheidend soll aber die Ausrichtung auf die „sozialen und gemeinnützigen“ Ziele sein,

Zum anderen schlagen wir eine Ergänzung vor, um juristische Personen, die soziale und gemeinnützige Zwecke verfolgen. Wir sehen es nicht als sinnvoll an, dass „soziale und gemeinnützige“ Einrichtungen Darlehen nur über „Tochtergesellschaften“ einsammeln können. Die Mitglieder dieser sozialen Einrichtungen (z.B. eingetragene Vereine, Stiftungen oder auch wirtschaftliche Vereine, die zum Beispiel Dorfläden betreiben) würden dann nicht direkt die Mittelverwendung kontrollieren können, sondern nur noch mittelbar, weil nur das jeweilige Leitungsorgan die Einrichtung in der Tochtergesellschaft vertritt. Deshalb plädieren wir dafür, es auch juristischen Personen mit einer „sozialen und gemeinnützigen“ Zielrichtung zu erlauben, die Ausnahmeregelung des § 2b VermAnlG – E zu nutzen.

Die Begrenzung auf eine Million Euro kann gerade für Projekte, in denen es um die Finanzierung von (Schul-) Gebäuden geht, zu wenig sein. Wir plädieren daher für eine Anhebung des maximalen Betrages auf maximal fünf Millionen Euro.

Damit die „Anleger“ die „sozialen und gemeinnützigen“ Projekte nicht wegen einer (hohen) Renditeerwartung unterstützen, sondern wegen der besonderen Zielrichtung, ist es durchaus sinnvoll, den Zinssatz zu deckeln. Wir sehen aber den vorgeschlagenen Zinssatz als nicht zielführend an, da er so niedrig ist, dass damit nicht einmal ein (häufig gewollter) Inflationsausgleich gewährleistet wäre. Wir

schlagen vor, dass der Zinssatz sich nach dem Basiszinssatz nach § 247 BGB richtet. Dieser liegt 0,88 Prozentpunkte unter seiner Bezugsgröße, dem Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank. Wenn auf den Basiszinssatz ein kleiner Aufschlag kommt (nach unserem Vorschlag drei Prozentpunkte), dann würden der Zins auf einen Betrag gedeckelt, der einerseits etwas mehr als den Inflationsausgleich bietet, aber andererseits nicht zu hohe Renditeerwartungen verspricht. Wenn das Risiko eines stark steigenden Hauptrefinanzierungssatzes gesehen wird, dann bestünde die Möglichkeit den Zins in seiner absoluten Höhe zu deckeln, zum Beispiel auf 4%.

Diese Vorschläge entsprechen den Empfehlungen des Bundesrates (Drucksache 638/14 (Beschluss) Nr. 8).

4. Änderung des KAGB

Wir schlagen vor das Kapitalgesetzbuch (KAGB) zusätzlich wie folgt zu ändern:

1a: § 2 Absatz 4b wird wie folgt gefasst:

"(4b) Auf eine interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sind nur die §§ 1 bis **16**, 42, 44 Absatz 2, **Absatz 3 Nr. 1 und 2** und Absätze 4 bis 7 anzuwenden, wenn

1. der von ihr verwaltete inländische Publikums-AIF in der Rechtsform der Genossenschaft aufgelegt ist, auf die die §§ 53 bis 64c des Genossenschaftsgesetzes Anwendung finden und in deren Satzung

a) eine Nachschusspflicht ausgeschlossen ist und

b) eine mindestens einjährige Kündigungsfrist bestimmt wird,

2. die Vermögensgegenstände des von ihr verwalteten inländischen geschlossenen Publikums-AIF einschließlich der durch den Einsatz von Leverage erworbenen Vermögensgegenstände insgesamt nicht den Wert von 100 Millionen Euro überschreiten **und**

3. die interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht beschlossen hat, sich diesem Gesetz in seiner Gesamtheit zu unterwerfen.

Die Berechnung des in Satz 1 Nummer 2 genannten Schwellenwerts und die Behandlung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Satzes 1, deren verwaltete Vermögensgegenstände innerhalb eines Kalenderjahres gelegentlich den betreffenden Schwellenwert über- oder unterschreiten, be-

stimmen sich nach den Artikeln 2 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013. **Wird bei dem Wert nach Satz 1 Nr. 2 ein Betrag von 10 Millionen Euro überschritten, so findet § 44 Absatz 3 Nr. 3 ebenfalls Anwendung.**

Begründung:

Genossenschaften können grundsätzlich auch als Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB anzusehen sein, wenn sie die dort angegebenen Voraussetzungen erfüllen. Auch wenn die BaFin zum 9.3.2015 ihr Auslegungsschreiben in Bezug auf die Genossenschaften geändert hat, ändert dies nichts an der bestehenden Rechtslage. Die BaFin hat (in Übereinstimmung mit unserer Ansicht) im Kern festgehalten, dass Genossenschaften „regelmäßig“ nicht über eine „festgelegte Anlagestrategie“ verfügen. Das ist grundsätzlich richtig, aber nicht zwingend. Es gibt durchaus Genossenschaften, die nach der Satzung zum Beispiel auf den Erwerb von bestimmten Immobilien etc. ausgerichtet sind. Beispielsweise, weil es um den Erhalt oder die Nutzung von bestimmten (historischen) Gebäuden oder Einrichtungen geht. Auch Energiegenossenschaften könnten so ausgestaltet sein, dass es um konkret (in der Satzung oder anderen Unterlagen) beschriebene Projekte geht. Kommt dann noch der Umstand dazu, dass die Genossenschaft nicht „operativ“ tätig ist im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB, dann besteht weiterhin die Möglichkeit, dass es zur Anwendung des KAGB kommt. Das geänderte Auslegungsschreiben der BaFin hat nur einen gewissen Druck genommen (weil keine flächendeckenden Satzungsänderungen mehr gefordert werden), aber das Problem bleibt.

Wir sehen hier auch durchaus Handlungsbedarf, weil Genossenschaften, wenn sie unter das KAGB fallen würden, eine unzulässige Rechtsform darstellen, außer es handelt sich um Energiegenossenschaften. Nach der Änderung des KAGB durch das „Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes“ (Gesetz vom 15.07.2014 - Bundesgesetzblatt Teil I vom 18.07.2014 Seite 934), stellt sich die Lage für Genossenschaften wie folgt dar:

- sie gelten durch die Verweisung auf die technischen Standards der EU als offene Investmentvermögen, da die Mitglieder die Mitgliedschaft an der Genossenschaft kündigen können,
- die Genossenschaft ist nach § 91 KAGB nicht für ein offenes Investmentvermögen zugelassen,
- die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 4a KAGB gilt nur bei maximal fünf Gesellschaftern und

- die Ausnahmeregelungen von § 2 Abs. 5 KAGB gilt nur für geschlossene Investmentvermögen.

Es bleibt daher nur die Ausnahmeregelung nach § 2 Absatz 4b KAGB, die nur für Energiegenossenschaften gilt. Ist die Genossenschaft keine Energiegenossenschaft, dann wäre dies eine unzulässige Betätigung. Daher schlagen wir vor als Auffanglösung für Zweifelsfälle den § 2 Absatz 4b KAGB so zu fassen, dass nicht nur Energiegenossenschaften, sondern auch andere Genossenschaften darunter passen.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

Wir empfehlen die Streichung der Geltung des § 17 KAGB, da die damit verbundene Spezialisierung dazu führen würde, dass die Genossenschaften keine andere Tätigkeit mehr ausüben dürften, als die Verwaltung des Investmentvermögens.

Es sollte bei kleineren Genossenschaften (bis Vermögensanlagen mit einem Wert von maximal zehn Millionen Euro) auf die Prüfung der „fachlichen Eignung“ der Vorstandsmitglieder verzichtet werden, da die BaFin für die fachliche Eignung „einschlägige“ Erfahrungen (also in der Verwaltung von Investmentvermögen in der jeweiligen Branche) voraussetzt und diese Voraussetzungen von Genossenschaften, die nach dem Prinzip der Selbstorganschaft arbeiten (§ 9 GenG) kaum umzusetzen sind.

Die Beschränkung auf „Energiegenossenschaften“ sollte gestrichen werden, da nicht nur Energiegenossenschaften betroffen sein können, sondern weil es nach den Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) unklar sein könnte, ob das Betreiben von Solar- und / oder Windkraftanlagen langfristig noch die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4b Nr. 3 KAGB erfüllen kann („aufgrund gesetzlicher Regelungen ein Mindestertrag aus der Nutzung des Sachwerts, in der der von der internen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete inländische Publikums-AIF direkt oder indirekt investiert ist, langfristig sichergestellt ist“).

Sinnvoll wäre es, wenn im Rahmen der Definition des § 1 Abs. 1 KAGB klargestellt wird, wann eine Gesellschaft (insbesondere eine eingetragene Genossenschaft) operativ tätig ist und wann nicht. Diese Definition muss sich aber im Rahmen der AIFM-Richtlinie bewegen. Unser Vorschlag soll dazu nicht als Alternativvorschlag verstanden werden, sondern als Ergänzung dazu, da unseres Erachtens eine Auffanglösung für Genossenschaften (und nicht nur für Energiegenossenschaften) wichtig ist.

Dieser Vorschlag steht auch im Einklang mit dem EU-Recht, weil er sich an den Rahmen von Art. 3 Abs. 2 lit. a) und Abs. 3 AIFM-Richtlinie hält. Darüber hinaus entspricht der Vorschlag der Intention der Empfehlungen des Bundesrates (Drucksache 638/14 (Beschluss) Nr. 24 und 25).

5. Grundsätzliche Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass Mitgliederdarlehen von Genossenschaften, aber auch von eingetragenen Vereinen keine „öffentlichen Angebote“ an ein „Publikum“ sind. Die Auslegung, dass die Mitglieder einen breiten „Anlegerkreis“ darstellen, die den Schutz des VermAnlG oder des Kreditwesengesetzes (KWG) benötigen, teilen wir nicht, sie ist auch unter der Berücksichtigung von europarechtlichen Vorgaben nicht zwingend.

Es wäre daher möglich, das Problem dadurch zu lösen, dass die Mitglieder-, bzw. Gesellschafterdarlehen nicht unter den Begriff des Einlagengeschäfts fallen. Dann müssten diese nicht mit den nachteiligen Rangrücktrittsklauseln versehen werden.

Im Koalitionsvertrag der CDU/CSU und SPD (Deutschlands Zukunft gestalten) wurde sich deshalb darauf verständigt, die Möglichkeiten der Mitgliederdarlehen bei Genossenschaften wieder einzuführen. Unter dem Kapitel „Wachstum, Innovation und Wohlstand“ ist zum Thema „Existenzgründer und Wachstumsfinanzierung“ vereinbart worden:

„Wir werden Genossenschaften die Möglichkeit der Finanzierung von Investitionen durch Mitgliederdarlehen wieder eröffnen.“

Die Ausnahme für Genossenschaften bei partiarischen Darlehen, Nachrangdarlehen und sonstige Anlagen kann da nur ein erster Schritt sein, die Ermöglichung von Mitgliederdarlehen (ohne Nachrangklausel) wäre der konsequente zweite Schritt.

Die Anbieter von „Anlagen“ müssen zukünftig insbesondere:

- einen Verkaufsprospekt erstellen und durch die BaFin billigen lassen,
- ein Vermögensanlagen-Informationenblatt erstellen,
- Werbebeschränkungen beachten und
- einen Jahresabschluss mit Lagebericht jährlich prüfen und testieren lassen.

Die Erstellung eines Verkaufsprospektes ist für ein sehr großer finanzieller Aufwand, der in keinem Verhältnis steht, wenn Projekte durchgeführt werden, die zwar mehr als 100.000,00 € benötigen, aber eben nicht mehrere Millionen Euro. Der Gesetzentwurf selbst bestätigt dies auf Seite 49:

„Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Kosten eines Prospekts für Vermögensanlagen sollen solche Emissionen wie Crowdfinancings von der Prospektspflicht sowie den Anforderungen an die Rechnungslegung und Prüfung ausgenommen werden.“

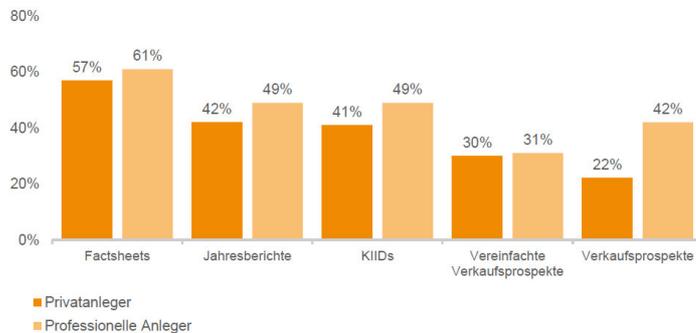
Der Verkaufsprospekt ist unserer Ansicht nach nicht geeignet den Kleinanleger tatsächlich zu schützen, weil er diese Information meist gar nicht zur Kenntnis nimmt. Der Privatanleger ist mit der Informationsmenge und –komplexität eines Prospekts überfordert und nutzt ihn deswegen kaum; der Prospekt dient darüber hinaus in erster Linie der Haftungsvermeidung (so Carolin Stahl in der Untersuchung, „Information Overload am Kapitalmarkt“, Augsburg, 2013, Seite 278).

In einer Studie von 2014, bei der 876 Privatanleger zum Thema „Wie informieren sich Fonds-Investoren – und auf welchen Kanälen?“ von der ergo Unternehmenskommunikation GmbH & Co. KG befragt wurden, wird dieses besonders deutlich: nur 22% der Privatanleger nutzen den Prospekt, der überwiegende Anteil der Privatanleger nutzt „Fact-Sheets“ oder „vereinfachte Verkaufsprospekte“.

Pflichtdokumente interessieren nur wenige Anleger.



Wie wichtig sind Ihnen die folgenden Dokumente bei der Entscheidung für den Kauf oder Verkauf eines Fonds? – mindestens „wichtig“



16



http://www.ergo-komm.de/fileadmin/user_upload/Newsroom/20140916_ergo_Fonds_Monitor.pdf



Insofern wäre es aus unserer Sicht zielführender, wenn dieser Umstand berücksichtigt würde und den Kleinanlegern / Privatanleger solche Informationen gegeben würden, die sie auch nutzen. Dann würden die Kleinanleger vor Risiken besser geschützt.

Auch der Aufwand der Erstellung eines Lageberichtes, verbunden mit der Auflage diesen jährlich prüfen und testieren zu lassen, bedeutet für die Unternehmen einen sehr erheblichen Aufwand. Die Unternehmen, die die Nachrangdarlehen in Anspruch nehmen, sind sehr häufig kleine Gesellschaften im Sinne des Handelsrechts, die keinen Lagebericht brauchen und auch keinen testierten Jahresabschluss. Handelt es sich um Vereine (wirtschaftliche oder eingetragene Vereine), so sind diese nicht einmal verpflichtet einen Jahresabschluss zu erstellen.

Es ist auch zweifelhaft, ob das Instrument des Lageberichts und des Testats für die Anleger einen erweiterten Schutz bietet. Das Unternehmen, das die Gesetzesinitiative ausgelöst hat, hatte einen Lagebericht erstellt, der bis zum Geschäftsjahr 2011 auch mit einem Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehen wurde. Einen besonderen Schutz hat dies nicht bedeutet.

Insofern würde es sich anbieten unterhalb eines Schwellenwertes nicht die volle Regulierung greifen zu lassen, sondern mit einer vereinfachten Informationspflicht zu arbeiten. Dieses würde den „Emitenten“ die Möglichkeit geben zu wirtschaftlich vernünftigen Rahmenbedingungen die „Anlegerinformation“ zu produzieren, den „Kleinanlegern“ / „Privatanlegern“ würde mit „vereinfachten Prospekten“ eine Information gegeben, die sie auch nutzen. Sinnvoll wäre daher eine Evaluierung des Gesetzesvorhabens vorzunehmen, mit dem ausdrücklichen Ziel einen „Prospekt – Light“ zu entwickeln.

Hamburg, den 11. März 2015

RA Mathias Fiedler
Vorstandssprecher

fiedler@zdk.coop



**Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.**

Baumeisterstraße 2
20099 Hamburg

Tel. +49-(0)40-2 35 19 79-0

Fax +49-(0)40-2 35 19 79-67

eMail: info@zdk.coop

Vorstand: Käthe Fromm, Mathias Fiedler

Vorsitzender des Verbandsrates: Detlef Schmidt



www.zdk.coop

www.genossenschaftsgruendung.de

